Antrag

auf nachträgliche Einbeziehung in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers

1	Angaben zum Spätaussiedler (Antragsteller/in)						
	Name						
	Vorname						
	Geburtsdatum			Geschlecht:			
	Straße / Hausnummer				Kopie der aktuellen Melde-		
	Postleitzahl / Wohnort				bescheinigung beifügen!		
	Telefonnummer (Angabe freiwillig)			E-Mail (Angabe freiwillig)			
2	Nachweis über die Eigenschaft als Spätaussiedler						
	Aktenzeichen des Aufnahmeb	escheides					
	Spätaussiedlerbescheinigung	vom			Bitte Kopie beifügen, falls nicht vom Bundesver-		
	Ausstellende Behörde				waltungsamt ausgestellt!		
3	Nachreisende Personen						
	In den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers können nur sein Ehegatte und seine Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel) einbezogen werden, Geschwister, Eltern, Schwiegereltern und sonstige Verwandte jedoch nicht!						
	Für Familienangehörige des Einzubeziehenden (z. B. Ehegatte und minderjährige Kinder oder Stiefkinder des Abkömmlings), die nicht in den Aufnahmebescheid einbezogen werden, kommt eine Eintragung in die Anlage zum Bescheid in Betracht. Die Eintragung signalisiert der Auslandsvertretung, dass diese Person ein Visum zur gemeinsamen Einreise mit der einbezogenen Person erhalten kann, soweit die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Bitte geben Sie deshalb alle Familienangehörigen an, die zu Ihnen in das Bundesgebiet nachreisen sollen und füllen Sie für jede Person ein Ergänzungsblatt aus.						
	Folgende Personen / Familienangehörige sollen zu mir in das Bundesgebiet nachreisen:						
	Name		Vornamen		Geburtsdatum		
1							
2							
3							
4							
5							
6							

Seite 2 zum Antrag auf nachträglich Einbeziehung in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers

4	Vollmacht					
	☐ Ich betreibe das Verfahren selbst.					
	Ich erteile eine Vollmacht. Sämtlicher Schriftwechsel soll über die bevollmächtigte Person geführt werden. Bitte ANLAGE VOLLMACHT ausfüllen und beifügen.					
5	Datenschutz					
Hi	nweis zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)					
Bu zu Au Int	Gemäß § 29 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG) ist das Bundesverwaltungsamt als zuständige Behörde berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist (Zweck). Ausführliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes zum Aussiedleraufnahmeverfahren. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.					
	versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und bestätige die Kenntnisnahme des Merkblattes: Nachträgliche beziehung in einen Aufnahmebescheid.					
	et, Datum, Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin (Spätaussiedler) ler des / der Bevollmächtigten					

Ergänzungsblatt

zum Antrag auf nachträgliche Einbeziehung in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers

1	Persönliche Angaben zur nachreisenden Person									
	Name									
	Geburtsname									
	Vorname									
	Geburtsdatur	n	Geschlech				t			
	Geburtsort/-k	creis								
	Religionszuge	hörigkeit								
	Beruf:									
	Verwandtschazum Spätauss	aftsverhältnis siedler	☐ Ehegatte	☐ Ehegatte ☐ Kind ☐ Enkel ☐ Urenkel ☐ sonstiger Familienangehöriger						
	Familienstand	d Dladia	verheiratet seit:				geschieden seit:			
	rannienstand	d ledig	verwitwet seit:			getrennt lebend seit:				
			Republik			Gebiet				
	Anschrift		Kreis			Postlei	Postleitzahl			
			Ort, Straße							
	Aktenzeichen	von bereits bei	m BVA durchgeführten Verfahren							
2	Schul- und Berufsausbildung (einschließlich Hochschulausbildung und aller beruflichen Tätigkeiten) Bei Berufs- / Zeitsoldaten, Angehörigen von Polizei / Miliz bitte letzten Dienstgrad angeben									
		oder erläutern Sie die Angaben zu Punkt 2 gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt!								
	Zeitraum vom – bis Wohnort, Kreis		C	Betrieb / Behörde Beschäftigungsort		Anzahl der Beschäftigen im Betrieb / in der Behörde		Ausgeübte Tätigkeit / Aufgaben und Stellung im Betrieb / in der Behörde (zum Beispiel Abteilungsleiter)		Anzahl der Untergebenen

3	Aufenthalte der nachreisenden Person in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland						
	vom	bis zum	1	Ort		Grund (z. B. Besuchsreise, Studienaufenthalt)	
4	4 Die nachreisende Person hat bereits beantragt:						
			nein	ja	Behörde, Aktenzeichen, Datum		
	Registrierung						
	Vertriebenenau	ısweis					
	Asyl						
	Aufenthaltstite	l					
Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass • eine Einbeziehung nur erfolgen kann, wenn der Einzubeziehende seit der Ausreise der Bezugsperson seinen Wohnsitz ununterbrochen im Aussiedlungsgebiet hatte; • der Einbeziehungsbescheid nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zurückgenommen werden kann, wenn er durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren; • Personen, deren Einbeziehungsbescheid zurückgenommen wurde, die Bundesrepublik Deutschland regelmäßig wieder verlassen müssen; • nach § 98 BVFG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Rechte und Vergünstigungen, die Spätaussiedlern vorbehalten sind, zu erschleichen; • Änderungen der persönlichen Verhältnisse des Einzubeziehenden (Name, Anschrift, Familienstand, etc.) und sonstiger Antragsangaben sofort mitgeteit werden müssen. Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes - Thema "Spätaussiedler". Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.							
Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin (Spätaussiedler)							



Merkblatt

Nachträgliche Einbeziehung in einen Aufnahmebescheid (Stand: Juli 2018)

Wer hat einen Anspruch?

Ein **im Bundesgebiet lebender Spätaussiedler** hat Anspruch auf nachträgliche Einbeziehung in seinen Aufnahmebescheid für seinen **Ehegatten oder seine Abkömmlinge** (Kinder, Enkel, Urenkel), wenn

- der Ehegatte oder Abkömmling über Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügt.
 Grundkenntnisse der deutschen Sprache können entweder durch Vorlage des Zertifikats "Start Deutsch 1" des Goethe-Instituts oder auf Wunsch durch Teilnahme an einem Sprachstandstest an einer deutschen Auslandsvertretung nachgewiesen werden.
- der Ehegatte oder Abkömmling seit Ausreise des Spätaussiedlers seinen Wohnsitz ununterbrochen im Aussiedlungsgebiet hat

Geschwister, Eltern, Schwiegereltern und sonstige Verwandte können nicht einbezogen werden!

Für Familienangehörige des Einzubeziehenden (z.B. Ehegatte des Abkömmlings, minderjährige Stiefkinder des Abkömmlings) kommt eine Eintragung in die Anlage zum Einbeziehungsbescheid in Betracht.

Welche Unterlagen muss ich beifügen?

Das Bundesverwaltungsamt wird Ihren Aufnahmeantrag und frühere Anträge der einzubeziehenden Person beiziehen. Alle Urkunden, die in diesen Verfahren bereits vorgelegt wurden, müssen Sienicht noch einmal beifügen.

Für die Bearbeitung des Einbeziehungsantrages werden grundsätzlich folgende Unterlagen benötigt:

- der vollständig ausgefüllte Antrag,
- für jede Person, die nachreisen soll, je ein Ergänzungsblatt,
- Meldebescheinigung des Spätaussiedlers,
- Geburtsurkunden, evtl. Heiratsurkunde(n) aller Personen, die nachreisen sollen,
- <u>unbeglaubigte</u> Kopien der Inlandspässe dieser Personen,
- unbeglaubigte Kopien der Arbeitsbücher dieser Personen, wenn sie volljährig sind.

In welcher Form muss ich Unterlagen beifügen?

Grundsätzlich gilt:

 Benötigt werden Kopien vom Original mit notarieller Beglaubigung. Kopien müssen vollständig sein, das heißt Vorder- und Rückseite der Urkunde sind vorzulegen. Unbeglaubigte Kopien sind nicht beweisgeeignet.

Bundesverwaltungsamt Seite 1 von 2

- Der Beglaubigungsvermerk muss im Original vorliegen und die vollständige inhaltliche Übereinstimmung der Kopie mit dem Original bestätigen. Kopien von Beglaubigungsvermerken oder Beglaubigungsvermerke, welche lediglich die Unterschrift des Übersetzers beglaubigen, reichen nicht aus.
- Allen fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung eines vereidigten Übersetzers beizufügen.

Für Geburts- und Heiratsurkunden, die neu eingereicht werden, gilt zusätzlich:

Die Urkunden sind mit einer "Haager Apostille" zu versehen (gilt nicht für Urkunden aus EU-Mitgliedsstaaten). Ist eine Apostillierung nicht möglich oder haben Sie Fragen zum Apostilleverfahren, dann wenden Sie sich bitte an das Bundesverwaltungsamt oder an die zuständige deutsche Auslandsvertretung.

Hinweis zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Gemäß § 29 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG) ist das Bundesverwaltungsamt als zuständige Behörde berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist (Zweck).

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes zum Aussiedleraufnahmeverfahren. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

Ihr Bundesverwaltungsamt

Bundesverwaltungsamt Seite 2 von 2

Vollmacht

für die Durchführung des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens gemäß §§ 26 bis 28 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)

Доверенность

по проведению процедуры приема в качестве позднего переселенца согласно ст. 26-28 Федерального закона о перемещенных лицах и беженцах (BVFG)

Bitte in Deutsch ausfüllen!

Заполняется на немецком языке

Hiermit bevollmächtige ich

Настоящим я уполномочиваю

Spätaussiedlerbewerber/in ("Bezugsperson")

претендента/претендентку на статус позднего переселенца («близкое лицо»)

Name, Vorname, ggf. Geburtsname
фамилия, имя, урожденный/урожденная

Anschrift
адрес

Aktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes
№ дела у Федерального административного
ведомства

Name, Vorname der bevollmächtigten Person фамилия, имя уполномоченного лица

Anschrift Адрес

für mich und meine nachfolgend aufgeführten Angehörigen das Aufnahmeverfahren nach den §§ 27 und 28 BVFG durchzuführen.

Die Vollmacht umfasst auch die Durchführung eines möglichen Widerspruchs- und Klageverfahrens sowie die Entgegennahme von Bescheiden und sonstigen Schreiben.

вести дело по приему согласно ст. 27 и 28 BVFG для меня и моих далее названных родственников.

Эта доверенность распространяется на возможную процедуру опротестования и на обращение с иском в суд, а также и на получение уведомлений и другой корреспонденции.

Ehegatte/Abkömmling/e, für den/die die o. g. Person die Einbeziehung in ihren Aufnahmebescheid beantragt

супруг/супруга/потомок/потомки, для которых высшее названное лицо заявляет об их включении в свое уведомление о приеме

Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
фамилия, имя, урожденный/урожденная	дата рождения
Anschrift	Aktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes
адрес	№ дела у Федерального административного ведомства
Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
фамилия, имя, урожденный/урожденная	дата рождения
Anschrift	Aktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes
адрес	№ дела у Федерального административного ведомства
Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
фамилия, имя, урожденный/урожденная	дата рождения
Anschrift	Aktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes
адрес	№ дела у Федерального административного ведомства
Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
фамилия, имя, урожденный/урожденная	дата рождения
Anschrift	Aktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes
адрес	№ дела у Федерального административного ведомства

Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
фамилия, имя, урожденный/урожденная	дата рождения
Anschrift	Aktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes
адрес	№ дела у Федерального административного ведомства
Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
фамилия, имя, урожденный/урожденная	дата рождения
Anschrift	Aktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes
адрес	№ дела у Федерального административного ведомства
Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
фамилия, имя, урожденный/урожденная	дата рождения
Anschrift	Aktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes
адрес	№ дела у Федерального административного ведомства
Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
фамилия, имя, урожденный/урожденная	дата рождения
Anschrift	Aktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes
адрес	№ дела у Федерального административного ведомства

Ich bestätige:

- Die nachfolgenden wichtigen Hinweise zur Kenntnis der deutschen Sprache, zu den Strafbestimmungen und zur Rücknahme von Aufnahmebescheiden bzw. Unwirksamkeit von Einbeziehungen sowie
- das Merkblatt zum Aufnahmeverfahren nach dem BVFG mit Informationen zum Anspruch auf Rente nach dem Fremdrentengesetz sowie zur Einbeziehung von Angehörigen

Я подтверждаю, что принял/а к сведению следующее:

- нижеследующую важную информацию относительно знаний немецкого языка, о положениях по определению мер наказания, об изъятии уведомления о приеме и о недействительности включения лица в уведомление о приеме, а также и
- письменную информацию о процедуре приема согласно положений BVFG, содержащую информацию о праве на получение пенсии в соответствии с Законом о предоставлении пенсий переселенцам, а также и о включении членов семьи в уведомление о приеме.

habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift/en des Spätaussiedlerbewerbers/der Spätaussiedlerbewerberin bzw. des/der Erziehungsberechtigten город/село, дата, подпись/подписи претендента/претендентки на статус позднего переселенца или лиц/а, имеющих/его право на воспитание

Ich bestätige als die vorgenannte bevollmächtigte Person die Kenntnisnahme des Textes auf den nächsten Seiten.

Ort, Datum, Unterschrift des/der Bevollmächtigten город/село, дата, подпись уполномоченного лица

Я, как вышеназванное уполномоченное лицо, подтверждаю принятие к сведению текста на следующих станицах.

Bundesverwaltungsamt





Wichtige Hinweise

Bitte lesen Sie den nachfolgenden Text sorgfältig und bestätigen Sie die Kenntnisnahme des Textes durch die persönliche/n Unterschrift/en des Spätaussiedlerbewerbers / der Spätaussiedlerbewerberin bzw. des/der Erziehungsberechtigten und des/der Bevollmächtigten auf der vorherigen Seite.

Es liegt im eigenen Interesse des Spätaussiedlerbewerbers und der bevollmächtigten Person, diese Hinweise sorgfältig zu beachten. Dies dient der reibungslosen Bearbeitung des Antrags und zur Information über die Rechte der Spätaussiedler in Deutschland.

Der Aufnahmebescheid kann nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden, wenn er durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Dies gilt insbesondere auch für Angaben zum Umfang der deutschen Sprachkenntnisse. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass überprüft wird, ob die Angaben zu den Sprachkenntnissen zutreffend sind.

Nach § 98 BVFG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Rechte oder Vergünstigungen, die Spätaussiedlern vorbehalten sind, zu erschleichen.

Personen, deren Aufnahmebescheid wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben zurückgenommen wurde, haben **keinen** Anspruch auf Rechte oder Vergünstigungen nach dem BVFG und müssen Deutschland wieder verlassen.

Diese Personen müssen alle anfallenden Kosten (z. B. für Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Versorgung, Rückreise in das Herkunftsland) selbst tragen oder gegebenenfalls die Hilfe von Verwandten oder Bekannten in Anspruch nehmen.

Die bevollmächtigte Person ist dem/der Spätaussiedlerbewerber/in gegebenenfalls zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Aufnahmebescheid durch Angaben der bevollmächtigten Person erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Die Bezugsperson muss bis zur Erteilung des Aufnahmebescheides im Herkunftsgebiet verbleiben. In deren Aufnahmebescheid können nur Personen einbezogen werden, die im Herkunftsgebiet wohnen. Eine Einbeziehung kann auch nachträglich nach Ausreise der Bezugsperson erfolgen, wenn der Einzubeziehende seinen Wohnsitz im Herkunftsgebiet beibehalten hat.

Важная информация

Прочтите, пожалуйста, внимательно нижеследующий текст и подтвердите на предыдущей странице принятие к сведению этого текста личными подписями претендента/претендентки на статус позднего переселенца или лиц/а, имеющих/его право на воспитание и уполномоченного лица.

В личных интересах претендента на статус позднего переселенца и уполномоченного лица рекомендуется тщательно соблюдать настоящие указания. Это упростит обработку заявления и получение информации о правах поздних переселенцев в Германии.

В соответствии с ст. 48 Закона о порядке производства дел в административных органах уведомление о приеме может быть изъято после въезда в Федеративную Республику Германия, если оно было получено на основе в значительной мере неверных или неполных данных.

Это касается, в особенности, данных относительно объема знаний немецкого языка. Настоятельно рекомендуется обратить внимание не то, что проверяется, соответствуют ли данные, указанные в заявлении, действительным знаниям немецкого языка.

Согласно ст. 98 BVFG наказываются лишением свободы на срок до пяти лет или денежным штрафом лица, которые указывают или используют неверные или неполные фактические данные с целью незаконного получения для себя или другого лица прав или льгот, предусмотренных исключительно для поздних переселенцев.

Лица, у которых уведомление о приеме было изъято в связи с неверными или неполными данными, не могут претендовать на права и льготы согласно BVFG и должны покинуть Германию.

Эти лица должны сами нести все возникающие расходы (например: расходы на проживание, питание, медицинские услуги, обратную дорогу в страну, из которой они прибыли) или, в случае необходимости, обратиться за помощью к своим родственникам или знакомым.

Уполномоченное лицо обязано, в случае необходимости, возместить претенденту/ претендентке на статус позднего переселенца ущерб, если уведомление о приеме было получено на основе неверных или неполных данных, указанных уполномоченным лицом.

Близкому лицу должно остаться в регионе происхождения до выдачи уведомления о приёме. В уведомление о приёме близкого лица могут быть включены только лица, проживающие в регионе происхождения. Включение в уведомление о приёме задним числом возможно и после выезда близкого лица, если включаемое лицо сохранило своё место проживания в регионе происхождения.

Bundesverwaltungsamt





Die auf der Grundlage der Minderjährigkeit erfolgte Einbeziehung von Jugendlichen ohne Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache wird jedoch unwirksam, sofern die Aussiedlung nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt.

Wenn vor Bescheiderteilung bei der im Bescheid als Spätaussiedler aufgeführten Person auf Grund der Umstände des Einzelfalles ausnahmsweise auf den Nachweis von für ein einfaches Gespräch ausreichenden Deutschkenntnissen verzichtet wird, wird der Aufnahmebescheid nur unter der Bedingung erteilt, dass die Deutschkenntnisse nach Einreise im Bescheinigungsverfahren festgestellt werden.

Wenn vor Bescheiderteilung bei einbezogenen Ehegatten / Abkömmlingen auf Grund der Umstände des Einzelfalles ausnahmsweise auf den Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache verzichtet wird, erfolgt die Einbeziehung nur unter der Bedingung, dass die Deutschkenntnisse nach Einreise im Bescheinigungsverfahren festgestellt werden.

Die Einbeziehung wird insbesondere dann unwirksam, wenn die Ehe aufgelöst wird, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben oder die Bezugsperson verstirbt, bevor die einbezogenen Personen in Deutschland Aufnahme gefunden haben. Eine Einreise der einbezogenen Personen auf der Grundlage des Einbeziehungsbescheides ist dann nicht mehr möglich.

Wer einen Aufnahmebescheid erhält und sich zur Aussiedlung entschließt, sollte sich nicht auf einen bestimmten Wohnort in Deutschland festlegen, in dem er leben möchte. Nach Eintreffen in Deutschland erfolgt die Zuweisung in ein Bundesland zur ständigen Wohnsitznahme. Wer entgegen dieser Entscheidung in ein anderes Bundesland geht, muss mit erheblichen Nachteilen rechnen.

Die verbindliche Feststellung der Spätaussiedlereigenschaft erfolgt nach Einreise nach Deutschland durch Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG. Auch die Wirksamkeit der Einbeziehung als Ehegatte oder Abkömmling wird im Bescheinigungsverfahren nach § 15 BVFG geprüft. Bei der Durchführung dieses Verfahrens ist das Bundesverwaltungsamt nicht an die Feststellungen im Aufnahmebescheid gebunden.

Включение лиц на основании несовершеннолетия без доказательства наличия основных знаний немецкого языка становится однако недействитеьным, если эти лица не переселились в Германию до достижения им восемнадцати лет.

Если до принятия решения о предоставлении уведомления о приеме с учетом обстоятельств конкретного отдельного случая от указанного в данном уведомлении в качестве позднего переселенца лица в качестве исключения не требуется доказать наличие у него знаний немецкого языка, достаточных для простого общения, то ему предоставляется уведомление о приеме только с условием подтверждения его знаний немецкого языка после въезда в Германию в рамках прохождения процедуры выдачи удостоверения.

Если до принятия решения о включении в уведомление о приеме с учетом обстоятельств конкретного отдельного случая от супругов/потомков, включаемых в уведомление о приеме, в качестве исключения не требуется доказать наличие у них основных знаний немецкого языка, то их включение осуществляется только с условием подтверждения их знаний немецкого языка после въезда в Германию в рамках прохождения процедуры выдачи удостоверения.

В случае расторжения брака до момента выезда обоих супругов из регионов выезда или в случае смерти близкого лица до момента приема включенных в уведомление о приеме лиц в Германию включение в уведомление о приеме, в частности, становится недействительным. В этих условиях въезд включенных в уведомление о приеме лиц в Германию на основе уведомления об их включении в уведомление о приеме тогда больше не возможно.

Лицо, получившее уведомление о приеме и принявшеерешение о выезде, не должно настаивать на определенном местожительстве в Германии, где оно хочет жить. После прибытия в Германию осуществляется распределение по федеральным землям на постоянное местожительство. Кто вопреки этому решению направляется в другую федеральную землю, тому придется ожидать значительные невыгоды.

Окончательное определение статуса позднего переселенца осуществляется после въезда в Германию путем выдачи удостоверения согласно ст. 15 BVFG. Далее проверяется действенность включения в уведомление о приеме в качестве супруга или потомка путем прохождения процедуры выдачи удостоверения согласно ст. 15 BVFG. В рамках обработки данной процедуры Федеральное административное ведомство невынуждено учитывать указанные в уведомлении о приеме решен

Datenschutzerklärung

Nachfolgend erhalten Sie Informationen zum Datenschutz entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) in folgendem Bereich:

Aufnahme von Personen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

1. Wie lautet die Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit?

Zur Durchführung des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens und der damit verbundenen Verfahren muss das Bundesverwaltungsamt personenbezogene Daten verarbeiten und anhand dieser Daten prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen oder Ausschlusstatbestände, die sich aus dem BVFG ergeben, vorliegen und gegebenenfalls an Dritte weiterleiten. Die Regelungen der jeweils geltenden Fassung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden dabei beachtet.

2. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Bundesverwaltungsamt Barbarastraße 1 50735 Köln

Tel.: + 49 (0) 22899-358-0 Fax.: + 49 (0) 22899-358-2823

E-Mail: poststelle@bva.bund.de

3. An wen können Sie sich in Datenschutzfragen wenden?

Bundesverwaltungsamt Behördlicher Datenschutzbeauftragter DGZ-Ring 12 13086 Berlin

Tel.: + 49 (0) 22899-358-68-1234 Fax.: + 49 (0) 22899-358-68-1140

E-Mail: datenschutzbeauftragter@bva.bund.de

4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet und aus welcher Quelle stammen sie?

Wir verarbeiten alle die Daten, die Sie mit der Antragsstellung bei uns einreichen. Die entsprechen-den Daten sind im Antragsformular selbstständig einzutragen und zum Teil zu belegen. Benötigt werden Angaben zu dem Spätaussiedlerbewerber und zur antragstellenden Person soweit sich diese vom Bewerber unterscheidet. Zusätzlich zu den Daten des Spätaussiedlerbewerbers / der Spätaussiedlerbewerberin werden Informationen zu Vorfahren, Abkömmlingen und weiteren Familienangehörigen abgefragt. Neben Ihren Antragsangaben werden auch die Daten verarbeitet, die in den beiliegenden Urkunden und Unterlagen enthalten sind. Dabei kann es sich gemäß Art. 9 DSGVO um

"personenbezogene Daten besonderer Kategorien" (z. B. Religionszugehörigkeit, Gesundheitsdaten) handeln, die aus Antragsangaben und eingereichten Dokumenten hervorgehen.

Das Bundesverwaltungsamt kann im Rahmen einer Antragsbearbeitung je nach Verfahren, insbesondere durch Ermittlungen, von anderen Stellen weitere personenbezogene Daten erhalten (siehe Nr. 6). Die Erhebung der Daten ist für die Antragsbearbeitung, darauf bezogene Rückfragen, sowie die spätere Übermittlung Ihres Bescheides erforderlich. Die Entscheidung zu Ihrem Antrag wird von uns an Sie (oder falls angegeben Ihren Vertreter) postalisch zugesandt. Die Kontaktdaten werden für die postalische Zustellung verarbeitet.

Sofern Sie Ihren Antrag auf elektronischem Weg über das Bundesportal stellen, erhalten wir Ihre personenbezogenen Daten von der Bundesdruckerei GmbH und dem ITZBund als Hoster dieser Plattform.

5. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Daten verarbeitet?

5.a Verarbeitungszweck

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zum Zweck der Durchführung des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens zur Anerkennung als Spätaussiedler und als einbezogener Ehegatte oder Abkömmling sowie der Aufnahme als weiterer Angehöriger in die Anlage des Aufnahmebescheides und alle damit verbundenen Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz.

5.b Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, stützt sich die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO auf Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, welche zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich sind, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, dient im Einzelfall auch Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind.

Soweit das BVA personenbezogene Daten zur Wahrnehmung seiner im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt verarbeitet, stützt sich die Verarbeitung dieser Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und § 3 BDSG i. V. m. der entsprechenden gesetzlichen Aufgabennorm

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beruht darüber hinaus auf den §§ 16 und 29 BVFG.

6. Wer erhält Ihre Daten bzw. an wen werden diese übermittelt?

Die in dem (Online-)Formular angegebenen Daten werden zur Antragsbearbeitung an das BVA übermittelt. Soweit weitere Stellen (z. B. Gerichte) in das Verfahren eingebunden sind, gelten auch diese als Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten.

Zwecks Durchführung der gesetzlich geregelten Verfahren werden Ihre personenbezogenen Daten auch an andere Empfänger weitergegeben. Im Regelfall wird die jeweils zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland beteiligt. Darüber hinaus erfolgen regelmäßig Ermittlungen bzw. Datenübermittlungen an folgende Stellen:

Ausländerbehörden, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Einwohnermeldeämter, Standesämter, Vertriebenenämter bzw. Nachfolgebehörden, Ausländerzentralregister, Deutsches Rotes Kreuz (DRK).

- Zur Feststellung der Ausschlussgründe nach § 5 Nummer 1 Buchstabe e und d BVFG: Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst, Bundespolizei, Bundeskriminalamt, Zollkriminalamt.
- Im Bescheinigungsverfahren nach § 15 BVFG: Staatsangehörigkeitsbehörden, Passund Personalausweisbehörden.
- Im Verteilungsverfahren nach § 8 BVFG: die zentralen Landesaufnahmeeinrichtungen der Bundesländer.
- Für die Organisation und Durchführung von Tests zum Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse nach § 6 Abs. 1 und 2 BVFG und zum Nachweis der Grundkenntnisse der deutschen Sprache nach § 27 Abs. 2 BVFG im Aussiedlungsgebiet: die jeweils beteiligte Auslandsvertretung.
- Für die Organisation und Durchführung von Tests zum Nachweis der Grundkenntnisse der deutschen Sprache nach § 27 Abs. 2 BVFG im Aussiedlungsgebiet: das Goethe-Institut und Partner.
- Für Integrationsmaßnahmen: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Für die Klärung der Anerkenntnisfähigkeit von Prüfungen, Befähigungsnachweisen und Ansprüchen auf Sozialleistungen: Kultusministerkonferenz, Berufsgenossenschaften, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Rentenversicherungsträger.

Mitgeteilt werden in der Regel Ihre Grundpersonalien (Familienname; Geburtsname; frühere Namen; Bestandteile des Namens, die das deutsche Recht nicht vorsieht; das Geschlecht; Vornamen; Tag und Ort der Geburt), die letzte Anschrift im Aussiedlungsgebiet und -soweit vorhanden- auch der letzte innerdeutsche Wohnsitz sowie die Entscheidung im Aufnahmeverfahren.

Eine Weitergabe Ihrer Daten zu kommerziellen Zwecken erfolgt nicht.

Sofern Sie Ihren Antrag auf elektronischem Weg über das Bundesportal gestellt haben, werden Ihre personenbezogenen Daten von der Bundesdruckerei GmbH als Hoster dieser Plattform an unseren IT-Dienstleister ITZBund für die weitere Verarbeitung übermittelt.

7. Werden Ihre Daten an ein Drittland ggf. außerhalb des Geltungsbereiches der DSGVO übermittelt?

Nein, Ihre Daten werden nicht an Drittländer, die sich ggfs. außerhalb des Geltungsbereichs der DSGVO befinden, übermittelt.

8. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die Daten zu einem Verfahren werden solange gespeichert, wie sie zur Zweckerreichung benötigt werden und vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.

Ihre Daten werden für die gesamte Dauer des Aufnahmeverfahrens und der damit verbundenen Verfahren gespeichert. Dies ist erforderlich, um die Geltendmachung und Wahrung Ihrer Rechte und der Ihrer Nachfahren in späteren Verwaltungsverfahren geltend machen zu können.

9. Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen nachfolgende Rechte zur Verfügung. Diese können Sie beim unter 2. aufgeführten datenschutzrechtlich Verantwortlichen geltend machen.

9.a Recht auf Auskunft - Art. 15 DSGVO

Mit dem Recht auf Auskunft erhält die von einer Datenverarbeitung betroffene Person eine umfassende Einsicht in die sie angehenden Daten und einige andere wichtige Kriterien, wie beispielsweise die Verarbeitungszwecke oder die Dauer der Speicherung. Es gelten die in § 34 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

9.b Recht auf Berichtigung – Art. 16 DSGVO

Das Recht auf Berichtigung beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, unrichtige sie angehende personenbezogene Daten korrigieren zu lassen.

9.c Recht auf Löschung – Art. 17 DSGVO

Das Recht auf Löschung beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, Daten beim Verantwortlichen löschen zu lassen.

Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die ihn angehenden personenbezogenen Daten nicht mehr notwendig sind, rechtswidrig verarbeitet werden oder eine diesbezügliche Einwilligung widerrufen wurde. Es gelten die in § 35 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

9.d Recht auf Einschränkung der Verarbeitung – Art. 18 DSGVO

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, eine weitere Verarbeitung der sie angehenden personenbezogenen Daten vorerst zu verhindern. Eine Einschränkung tritt vor allem in der Prüfungsphase anderer Rechtewahrnehmungen durch die betroffene Person ein.

9.e Recht auf Datenübertragbarkeit - Art. 20 DSGVO

Das Recht auf Datenübertragbarkeit beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, die sie angehenden personenbezogenen Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format vom Verantwortlichen zu erhalten, um sie ggf. an einen anderen Verantwortlichen weiterleiten zu lassen.

Dieses Recht steht dann nicht zur Verfügung, wenn die Datenverarbeitung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dient.

9.f Recht auf Widerspruch - Art. 21 DSGVO

Das Recht auf Widerspruch beinhaltet die Möglichkeit für eine betroffene Person, aus Grün-den die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, solchen weiteren Verarbeitungen ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, die zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder berechtigter öffentlicher sowie privater Interessen erfolgen. Es gelten die in § 36 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

9.g Recht auf Beschwerde – Art. 77 DSGVO

Als betroffene Person haben Sie unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten etwa gegen die DSGVO verstößt.

Hinweis:

Die für das BVA zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde können Sie wie folgt erreichen:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Graurheindorfer Straße 153 53117 Bonn

Telefon: 0228 997799 0 Telefax: 0228 997799 5550

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

9.h Recht auf Widerruf der Einwilligung – Art. 7 Abs. 3 DSGVO

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird durch diese nicht berührt.

10. Notwendigkeit der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BVA hier im Aufgabenbereich der Aufnahme nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner öffentlichen Aufgaben. Für die Erfüllung dieser Aufgaben ist die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich. Dementsprechend sind Sie verpflichtet diese bereitzustellen. Denn im Falle der Nichtbereitstellung könnte Ihr Antrag / Ihr Anliegen hier nicht bearbeitet werden.

11. Werden Entscheidungen automatisiert getroffen? - Art. 22 DSGVO

Nein, es gibt keine Entscheidungen die automatisiert getroffen werden.